

Strafbarkeitsausschluss bei einer Beteiligung an einer Schlägerei – § 231 Abs. 1, 2 StGB

BGH (2. Strafsenat), Urteil vom 27.03.2024 – 2 StR 337/23 (BeckRS 2024, 10944)

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorliegen einer Schlägerei (oder: eines von mehreren verübten

Angriffs), an der (dem)

b) der Täter sich beteiligt.

2. Subjektiver Tatbestand

II. Tatbestandsannex: Objektive

Bedingung der Strafbarkeit

III. Rechtswidrigkeit

(beachte § 231 II)

IV. Schuld (beachte § 231 II)



Sachverhalt:

Nach einem vorangegangenen Verkehrsgeschehen kam es zwischen A und B zu einer lautstarken Diskussion, die sich alsbald beruhigte. C und G, die die Auseinandersetzung wahrgenommen hatten, traten nunmehr hinzu und begannen B „lautstark und gestikulierend anzugehen“. Es kam zu Schubereien gegenüber B sowie zu gegenseitigen Beleidigungen. B wurde dabei „stetig rückwärts“ abgedrängt. Zu diesem Geschehen stießen mindestens vier weitere Personen hinzu, die B – nun im „Pulk von mindestens sieben Personen“ – vor sich hertrieben. B hätte sich der Situation jederzeit entziehen können. Die alkoholisierten D und E konsumierten zu diesem Zeitpunkt in einer nahegelegenen Wohnung Alkohol. Sie vernahmen zunächst laute Stimmen von der Straße und beobachteten sodann das Geschehen vom Wohnungsfenster aus. Ohne sich zuvor abgesprochen zu haben, liefen sie hinaus, um B, den sie bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkannt hatten, zu unterstützen. D der keine Schuhe trug, und der E stürmten durch die Haustüre des Wohnhauses auf die Straße und unmittelbar in die Menschenansammlung hinein. Dabei war ihnen bewusst, dass es durch ihr plötzliches und unmittelbares Eingreifen in das Geschehen auch zu einer Eskalation der Situation und zum Austausch von Körperverletzungshandlungen kommen könnte, was sie billigend in Kauf nahmen. In dem Gedränge schlug D um sich und traf dabei „jedenfalls auch“ G, woraufhin es zwischen ihnen zu wechselseitigen Faustschlägen kam. Innerhalb dieses Geschehens fiel C durch eine „starke Impulswirkung gegen seinen Oberkörper ungebremst rückwärts mit dem Hinterkopf auf den Asphalt“ und zog sich schwere Kopfverletzungen zu, die mehrwöchige stationäre Behandlungen mit sieben Operationen zur Folge hatten; die teilweise Entfernung der Knochendecke führte zu einer Verformung des Schädels und damit zu einer Verunstaltung des Nebenklägers. Die festgestellten neuropsychologischen und motorischen Beeinträchtigungen lassen dessen selbstständige Lebensführung nicht mehr zu.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 11 (Objektive Bedingung):** „Die Schlägerei bildete die Ursache für die in ihrem Verlauf eingetretenen schweren Körperverletzungen des Nebenklägers, der in erheblicher Weise dauernd entstellt sowie in Siechtum verfallen ist (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Diese Folge braucht als objektive Bedingung der Strafbarkeit **nicht vom Vorsatz oder der Fahrlässigkeit** eines der Beteiligten **umfasst zu sein**; sie muss nicht einmal auf einer strafbaren Handlung beruhen (...).“
- **Rn. 12 (Voraussetzungen eines Strafbarkeitsausschlusses nach § 231 Abs. 2 StGB):** Nach [§ 231 Abs. 2 StGB] ist **straflos, wer** an der Schlägerei beteiligt war, ohne dass ihm dies vorzuwerfen ist. Dieses ist dann anzunehmen, wenn zugunsten des Beteiligten ein **Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund** eingreift (...). Erforderlich ist jedoch, dass der Beteiligte **zu keinem Zeitpunkt vorwerfbar** am Gesamtgeschehen teilgenommen hat (...), also während der gesamten Zeit seiner Beteiligung entweder gerechtfertigt oder entschuldigt handelte. Ist die Beteiligung nicht insgesamt durch einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund gedeckt, sondern nur eine Teilhandlung, die einen weiteren Tatbestand erfüllt, so ist nur die Verwirklichung dieses Tatbestands gerechtfertigt oder entschuldigt, nicht jedoch die Beteiligung an der Schlägerei als solche (...).

Was bleibt?

- Die nach § 231 I erforderliche Verursachung einer schweren Folge durch die Schlägerei (den Angriff) stellt nach h.M. eine **objektive Bedingung der Strafbarkeit** dar, auf die sich weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit erstrecken müssen.
 - Diese Regelung ist mit dem **Schuldgrundsatz vereinbar**, weil bereits die Beteiligung an einer Schlägerei strafwürdiges Unrecht darstellt, das der Gesetzgeber strafbarkeitsbegrenzend nur beim Eintritt einer besonderen Folge für strafbedürftig hält.
 - Erforderlich ist, dass ein ursächlicher **Zusammenhang** zwischen dem **Gesamtgeschehen** der Schlägerei oder dem Angriff und der **schweren Folge** besteht und die schwere Folge auf der **spezifischen Gefährlichkeit** der Schlägerei oder dem Angriff beruht.
- Der in § 231 Abs. 2 angeordnete **Strafbarkeitsausschluss** schließt die Strafbarkeit aus, wenn (und solange) der Täter in nicht vorwerfbarer Weise an der Schlägerei oder dem Angriff mitwirkt. Dies ist der Fall, soweit **Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe** eingreifen und die **gesamte Beteiligung** durch solche Gründe gedeckt wird.
 - In atypischer Weise wird hier schon der **Tatbestand ausgeschlossen**, wenn Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen (BGHSt 31, 124 (127)). Es wird nicht lediglich deklaratorisch auf Kriterien der Rechtswidrigkeit oder der Schuld hingewiesen.
- Die **Bewertung** der Schlägereibeteiligung ist von der Rechtfertigung oder Entschuldigung einzelner Handlungen in diesem Zusammenhang zu unterscheiden. So kann die Tötung oder schwere Verletzung eines Angreifers in Notwehr gerechtfertigt sein, die Beteiligung an der Schlägerei, in deren Rahmen die Tötung erfolgt ist, aber gleichwohl vorwerfbar bleiben (BGHSt 39, 305 (307 ff.); aA. *Roxin/Greco*, AT-1, 5. Aufl. 2020, § 23 Rn. 12 mwN.). Denn die **Vorwerfbarkeitsfrage** iSv § 231 Abs. 2 bezieht sich auf das **Gesamtgeschehen** und die Beteiligung des Einzelnen daran.

Vertiefungshinweise:

- Allg. zur objektiven Bedingung der Strafbarkeit: *Beckemper*, ZIS 2018, 394; *Miseré*, Die Grundprobleme der Delikte mit strafbegründender besonderer Folge, 1997; *Saal*, Die Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB). Ein Plädoyer für die Streichung der schweren Folge, 2005; MüKoStGB/*Hohmann*, 4. Aufl. 2021, StGB § 231 Rn. 22 ff.
- Zeitpunkt der Beteiligung: BGHSt 14, 132; 16, 130; ausf. MüKoStGB/*Hohmann*, 4. Aufl. 2021, StGB § 231 Rn. 25 ff. mwN. zur h.M.; a.A. hinsichtlich der nachträglichen Beteiligung, LK/*Popp*, 13. Aufl. 2023, StGB § 231 Rn. 22 ff. mwN.
- *Eisele*, Die „unverschuldete“ Beteiligung an einer Schlägerei, ZStW 110 (1998), 69; *ders.*, Zur Bedeutung des § 231 Abs. 2 StGB nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, JR 2001, 270; *Eckert*, Die nicht vorwerfbare Beteiligung an einer Schlägerei oder einem Angriff gemäß § 231 Abs 2 StGB nF, 2002.
- Notwehr im Rahmen einer Schlägerei: BGHSt 33, 100; 39, 305 mAnm *Seitz*, NSIZ 1994, 185 und *Stree*, JR 1994, 370.